

## Presseerklärung

07. Januar 2016

### Böse Überraschung für die Ex-Gattin

#### Rückzahlungsanspruch des Insolvenzverwalters bei Lohnzahlung trotz Freistellung

*Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.* Geht der Ex-Partner beruflich Pleite, hat das mitunter auch für den früheren Ehepartner negative Konsequenzen. So entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 17.12.2015 (Az.: 6 AZR 186/14) jüngst, dass eine von ihrem Mann freigestellte Frau den über Jahre weitergezahlten Lohn an den Insolvenzverwalter herausgeben muss.

Viele Ehepartner sind nicht nur privat ein Paar. Sie bilden auch beruflich ein Team. Wenn sich die Partner allerdings irgendwann nicht mehr verstehen, hat das private und oft auch berufliche Konsequenzen. Denn den Ex-Partner jeden Tag zu sehen und mit ihm beruflich weiter zusammenzuarbeiten, ist nicht jedermanns Sache. „Warnen muss man betroffene Paare davor, in einer solchen Situation Lösungen zu suchen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Das kommt manchmal erst Jahre später als Bumerang zurück“, sagt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg.

Das ist der Ex-Gattin eines mittlerweile insolventen Betriebsinhabers so gegangen. Eines Tages erhielt sie ein Schreiben des Insolvenzverwalters ihres früheren Mannes. Darin forderte er sie auf, ihm rund 30.000 Euro auszuzahlen. Ihr Ex hatte ihr nämlich über vier Jahre lang den Lohn in Höhe von 1.100 Euro brutto weitergezahlt und sie freigestellt. Das wertete der Insolvenzverwalter als Schenkung, die er nach § 134 Abs. 1 Insolvenzordnung anfechten kann. Das darf er für unentgeltliche Leistungen des Pleitiers, die in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sind, ohne weitere Voraussetzungen tun.

Deshalb gab das Bundesarbeitsgericht seiner Klage gegen die Ex auf Zahlung der 30.000 Euro Nettolohn statt. Durch die Freistellung sei der Inhalt des Arbeitsverhältnisses geändert worden, kritisierten die Erfurter Richter. Die Eheleute waren sich nämlich darüber einig, dass die Frau für das Arbeitsentgelt keine Gegenleistung erbringen musste. Die Zahlungen nach der Freistellung erfolgten deshalb unentgeltlich. „Der Empfänger einer solchen Leistung ist nach dem Gesetz nicht schutzwürdig. Unentgeltlich sind Zahlungen, denen nach der ihnen zugrundeliegenden Vereinbarung keine Gegenleistung gegenübersteht. Das kann im Einzelfall fraglich sein, weshalb die Beteiligten einen Fachanwalt für Arbeitsrecht hinzuziehen sollten“, rät Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons. Dadurch würden später böse Überraschungen vermieden.

Fachanwälte für Arbeitsrecht (und für 21 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk

Düsseldorf finden Sie im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de),  
Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 07.01.2016 – Text zu ca. 3.422 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:  
Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße  
25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,  
E-Mail: [info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.351 Rechtsanwältinnen und  
Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-  
Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.